

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Geschäftskunden

Allgemeine Bestimmungen (Teil A) – EGT Gebäudetechnik GmbH (B2B)

§ 1 Geltung, Vertragsdokumente, Rang

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der EGT Gebäudetechnik GmbH, St. Georgen („EGT“), und Auftraggebern im Sinne des § 14 BGB über Lieferungen, Leistungen sowie Werk-, Montage-, Wartungs- und Bauleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn EGT deren Einbeziehung in Texform bestätigt hat; eine vorbehaltlose Leistungserbringung stellt keine Zustimmung dar. Für Bauleistungen gilt die VOB/B in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung als vereinbart und Vertragsbestandteil. Maßgeblich für die Vertragsauslegung sind in folgender Reihenfolge: individuell vereinbarte Regelungen (einschließlich Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis), sodann – bei Bauleistungen – die VOB/B, danach besondere/zusätzliche Vertrags- und technische Bedingungen sowie diese AGB; speziellere Regelungen gehen allgemeinen vor, im Übrigen gilt ergänzende Auslegung.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Unterlagen

Angebote von EGT sind freibleibend; der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Texform oder durch Aufnahme der Leistung zustande. Produkt- und Leistungsdarstellungen, Zeichnungen, Prospekte, Abbildungen und öffentliche Äußerungen begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie; Garantien bestehen nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und inhaltlich bestimmt sind. EGT schuldet – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – die fachgerechte Leistungserbringung nach dem Stand der Technik; ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Der Auftraggeber übergibt rechtzeitig sämtliche für Planung und Ausführung erforderlichen Unterlagen (aktuelle Pläne/Revisionsstände, behördliche Genehmigungen, Bedien-/Sicherheitsanweisungen); er benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson.

§ 3 Änderungen des Leistungsinhalts (Nachträge)

Änderungsverlangen des Auftraggebers hinsichtlich Technik, Umfang oder Terminen sind EGT vor Ausführung in Texform vorzulegen. Werden durch diese Änderungen Aufwendungen oder Fristen beeinflusst, so bedürfen Preis, Frist und Leistungsbeschreibung einer vor Ausführung abzuschließenden Anpassungsvereinbarung. Solange die Vereinbarung noch nicht abgeschlossen wurde, besteht keine Verpflichtung zur Ausführung. Anordnungen, die gegen geltende Gesetze, behördliche Auflagen oder einschlägige Sicherheitsstandards verstoßen, sind von der Betrachtung ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Übernahme von Betreiberpflichten, zur Sicherstellung einer 24/7-Bereitschaft, zur Bereitstellung von Ersatzteilen sowie zur Koordination fremder Gewerke besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 4 Mitwirkungspflichten und Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass EGT rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich Zutritt zu Anlagen, Baustellen und IT-Schnittstellen (bei Remote-Leistungen) erhält. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Bastrom, Wasser und sonstige Betriebsmittel bereitzustellen und die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten. Bei speicherprogrammierten Anlagen stellt er vor Leistungsbeginn sämtliche Anwenderdaten, Parametrierungen und Schnittstelleninformationen verbindlich zur Verfügung und zeigt Änderungen unverzüglich an. Im Falle einer Nichtleistung oder verspäteten Erbringung der Mitwirkung ist EGT dazu verpflichtet, die Leistungspflichten zu unterbrechen. Die entsprechenden Fristen werden entsprechend verlängert. Darüber hinaus sind Mehraufwendungen der EGT (Wartezeiten, Um-Dispositionen, An- und Abfahrten sowie Einlagerungen) gesondert zu vergüten.

Der Auftraggeber hat alle für Errichtung, Anbindung, Betrieb und/oder Verwertung der Anlage erforderlichen Mitwirkungs-, Duldungs- und Beistellhandlungen rechtzeitig zu erbringen und die hierfür notwendigen Verträge mit Dritten (insbesondere Gestaltungs-, Anschluss-, Messstellen-, Netz-, Liefer-, Bezugs-, Einspeise-, CPO/MSP- oder Nutzungsverträge) in marktüblicher Ausgestaltung auf erstes Anfordern abzuschließen. Kommt er dem trotz angemessener Fristsetzung nicht nach oder scheitert der Abschluss aus seiner Risikosphäre, ist EGT berechtigt, (i) an seiner Stelle und auf seine Rechnung erforderliche Erklärungen abzugeben, (ii) die notwendigen Verträge im Namen des Auftraggebers zu schließen und (iii) alle hierfür notwendigen

Anträge/Anzeigehandlungen vorzunehmen (Step-in). Der Auftraggeber erteilt EGT hierfür eine auf den Vertragsgegenstand beschränkte, bis Projektende unwiderrufliche Vollmacht. Sämtliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers aus den vorstehend genannten Drittverträgen sowie hieraus resultierende Zahlungs-/Vergütungsansprüche werden zur Sicherung aller Forderungen von EGT bereits jetzt in Höhe der offenen Vergütungs-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche an EGT abgetreten (Sicherungsabtretung); EGT darf die Abtretung bei Verzug offenlegen und Zahlung an sich verlangen. Erlöse aus der Nutzung/Verwertung der Anlage, die ohne rechtzeitigen Drittvertragsabschluss nicht anfielen, stehen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen EGT zu; Überschüsse werden herausgegeben.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten zur Mitwirkung beim Ausbau und der Herausgabe von Vorbehaltsware nicht nach, ist EGT nach Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen; § 13 (Eigentumsvorbehalt).

§ 5 Preise, Fälligkeit, Abrechnung, Preisanpassung

Die Preise verstehen sich netto in Euro ab Leistungsort zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Rechnungsbeträge sind binnen zehn Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig. Die gesetzlichen Verzugsfolgen bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei der Ausführung von Aufträgen, deren Dauer den üblichen Umfang überschreitet, ist EGT dazu befugt, Abschlagsrechnungen nach dem jeweiligen Leistungsfortschritt zu stellen. Erhöhen oder senken sich nach Vertragsschluss und vor Ausführung wesentliche Kostenfaktoren (insbesondere Material, Löhne, Energie, Abgaben, Zölle, Transport) um mehr als fünf Prozent, ist EGT berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen unter Kostensaldierung anzupassen; Minderungen werden in gleicher Weise weitergegeben. Sofern die Anpassung einen Umfang von fünfundzwanzig Prozent übersteigt, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten. In diesem Fall werden bereits entstandene Kosten der EGT für diesen Auftrag dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungs- und Sicherungsinstrumente

Die EGT ist dazu befugt, im Falle einer evidenten Gefährdung der Zahlungsfähigkeit, negativer Wirtschaftsauskünfte, bei Zahlungsverzug oder in sonstigen begründeten Fällen weitere Leistungen von Vorkasse, laufende Abschläge in kurzen Intervallen oder die Stellung angemessener Sicherheiten (beispielsweise eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft) abhängig zu machen. Bis zur Stellung solcher Sicherheiten ist die EGT dazu berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 321 BGB) und nach fruchtloser Fristsetzung zu kündigen. Bei Bauleistungen besteht gemäß § 650f BGB die Möglichkeit, zusätzlich eine Zahlungssicherheit zu verlangen. Bis zu deren Stellung wird die Leistungspflicht ausgesetzt. Die Begleichung der Zahlungen erfolgt – soweit rechtlich zulässig – Zug um Zug gegen Leistung oder in engen Abrechnungssintervallen, um den Charakter eines Bargeschäfts zu wahren. Stundungen und ungewöhnliche Zahlungswege werden nicht vereinbart. Gemäß dieser Konstellation ist jede Zahlung als eine der sofortigen Gegenleistung zugeeignet.

§ 7 Termine, höhere Gewalt, Selbstbelieferung

Die Bestätigung in Texform ist eine obligatorische Voraussetzung für verbindliche Termine. Ihr Beginn ist an die Klärung aller Ausführungsdetails, die Erfüllung der Mitwirkungspflichten sowie den Eingang vereinbarter Anzahlungen bzw. Sicherheiten geknüpft. Es sei darauf hingewiesen, dass Ereignisse außerhalb der Einflussssphäre von EGT – insbesondere Naturereignisse, Epidemien/Pandemien und deren Folgewirkungen, Krieg, behördliche Eingriffe, Cyberangriffe, Energie-/Rohstoffmangel, Streik/Aussperrung sowie Transport- und Betriebsstörungen – eine Fristverlängerung um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit oder zum teilweisen oder vollständigen Rücktritt hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen berechtigen. Im Falle ausbleibender Zulieferungen trotz kongruenten Deckungsgeschäfts, welche nicht durch EGT zu vertreten sind, ist ein Rücktritt seitens EGT zulässig (Selbstbelieferungsvorbehalt).

§ 8 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

Die Gefahr geht mit der Bereitstellung bzw. Übergabe an den Frachtführer auf den Auftraggeber über. Im Falle der Nichtabholung des Auftrags durch den Auftraggeber oder einer Verzögerung der Annahme, wird die Anzeige der Versandbereitschaft der Auslieferung gleichgesetzt. EGT ist dazu berechtigt, auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Geschäftskunden

Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern und marktübliche Lagerkosten zu berechnen (bis zu 0,5 % des Netto-Warenwerts je angefangenem Monat, maximal 5 %). Weitergehende Rechte bleiben davon unberührt.

§ 9 Abnahme

Nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige hat der Auftraggeber die Abnahme unverzüglich durchzuführen. Eine Abnahmeverweigerung ist nur bei wesentlichen Mängeln zulässig. Sofern innerhalb einer angemessenen Frist, die in Textform zu spezifizieren ist, keine Abnahme erfolgt oder die Leistung vom Auftraggeber in Gebrauch genommen bzw. über einen Zeitraum von zwölf Werktagen genutzt wird, gilt die Leistung als abgenommen. Etwaige Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel sind in diesem Fall ausgeschlossen. Auf Verlangen sind Teilleistungen als in sich abgeschlossene Einheiten gesondert abzunehmen. Für die einzelnen Teilleistungen beginnen die Fristen jeweils separat.

§ 10 Mängelrüge und Nacherfüllung

Der Auftraggeber hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen sieben Kalendertagen ab Gefährübergang, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, jeweils in Textform zu rügen. Andernfalls sind Mängelrechte ausgeschlossen (§ 377 HGB). Die EGT hat die Möglichkeit, die Aufwendungen, die durch das Verbringen an einen anderen als den Leistungsort entstehen, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfüllen. Die Aufwendungen, die durch das Verbringen an einen anderen als den Leistungsort entstehen, sind hingegen vom Auftraggeber zu tragen.

§ 11 Verjährung

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren bei Lieferungen und werkähnlichen Leistungen, die nicht an einem Bauwerk oder einem wesentlichen Bauteil erbracht werden, in zwölf Monaten ab Gefährübergang/Abnahme; für Leistungen an Bauwerken und für Planungs-/Überwachungsleistungen gelten die gesetzlichen Fristen. Schadensersatzansprüche verjähren binnen zwölf Monaten ab gesetzlichem Fristbeginn; unberührt bleiben Ansprüche wegen Vorsatz/Grobfahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aus Produkthaftung sowie aus Garantie.

§ 12 Haftung

EGT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbegrenzt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EGT nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen sind Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinns, Produktions-/Betriebsunterbrechungen sowie Daten- oder Nutzungsausfällen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von EGT.

§ 13 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung, Vorausabtretung, Versicherung

EGT behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller – auch künftig entstehenden – Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für EGT; bei Verbindung oder Vermischung erwirbt EGT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte. Der Auftraggeber darf im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, tritt jedoch bereits jetzt die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags nebst Nebenrechten an EGT ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt); EGT kann die Abtretung offenlegen und die Einzugsermächtigung widerrufen. Der Auftraggeber hält Vorbehaltsware sachgerecht versichert; Ansprüche gegen Versicherer gelten in Höhe des Warenwerts als an EGT abgetreten.

Unabhängig vom verlängerten/erweiterten Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von EGT aus dem Vertragsverhältnis Zahlungs- und Vergütungsansprüche aus Verträgen über Einspeisung, Belieferung, Nutzung oder sonstige Verwertung der Anlage sowie Ansprüche gegen CPO/MSP/Netz-/Messstellenbetreiber in Höhe der offenen Forderungen an EGT ab; EGT nimmt die Abtretung an

EGT behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch künftig entstehenden – Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Verarbeitung, Verbindung und Vermischung erfolgen für EGT; an dadurch entstehenden neuen Sachen erwirbt EGT Miteigentum im

Verhältnis der Werte. Die Vorausabtretungen aus Weiterveräußerung und aus sonstiger Verwertung bleiben unberührt.

Kommt es wegen Zahlungsverzuges, sonstiger erheblicher Pflichtverletzung oder nach berechtigtem Rücktritt zur Geltendmachung von Vorbehaltsrechten, ist EGT berechtigt, die Vorbehaltsware auszubauen und zurückzunehmen. Der Auftraggeber erteilt EGT bereits jetzt das Recht, zu üblichen Geschäftszeiten Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten, die Vorbehaltsware zu lokalisieren, zu kennzeichnen, auszubauen und abzutransportieren sowie hierfür die erforderlichen Hilfsmittel einzusetzen; der Auftraggeber wirkt hierbei unentgeltlich mit und sorgt für freie Zugänglichkeit und elektrische/technische Sicherung. Sämtliche im Zusammenhang mit Ausbau, Sicherung, Verpackung, Transport, Zwischenlagerung, Wiederinbetriebnahme, Demontage von Schutzausbauteilen, Baustellensicherung, Hilfs- und Hebemitteln sowie Entsorgungen entstehenden Aufwendungen trägt der Auftraggeber in voller Höhe; dasselbe gilt für den Ersatz von Verschleiß-, Stillstands- und Wiederanfahrkosten, soweit diese kausal hierauf beruhen. EGT ist berechtigt, hierfür angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Verfügt der Auftraggeber nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder im Rahmen einer freiändigen/zwangswise Veräußerung über Vorbehaltsware, verpflichtet er sich, rechtlich zulässig sicherzustellen, dass der Erwerber sämtliche Pflichten aus diesem Eigentumsvorbehalt einschließlich der Zutritts-, Ausbau- und Kostenübernahmeregelungen übernimmt und EGT hierüber eine schriftliche Erklärung des Erwerbers vorlegt. Soweit und solange eine solche Übernahmegerklärung nicht oder nicht wirksam beigebracht wird, tritt der Auftraggeber – jeweils soweit rechtlich zulässig – seine Ansprüche auf Herausgabe, Wertersatz, Vergütung und Nutzungsherausgabe gegen den Insolvenzverwalter, den Erwerber und sonstige Besitzmittler bereits jetzt in Höhe der offenen Forderungen von EGT an EGT ab; EGT nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, diese offenzulegen. Unbeschadet weiterer Rechte trägt in diesen Fällen der Erwerber bzw. die Masse die vollständigen Kosten des Ausbaus, der Sicherung und des Abtransports; kann EGT diese nicht realisieren, haftet der Auftraggeber EGT gegenüber als Gesamtschuldner auf Erstattung, soweit dem nicht zwingendes Insolvenzrecht entgegensteht.

Der Auftraggeber hat EGT Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Verfügungen von Insolvenzorganen) unverzüglich schriftlich anzugeben und sämtliche zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen; EGT entstehende notwendige Rechts- und Vollstreckungskosten hat der Auftraggeber zu erstatten. Übersteigt der realisierbare Sicherungswert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt EGT auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei

§ 14 Rechte an Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechte

Von EGT erstellte Konzepte, Pläne, Berechnungen, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse bleiben – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – geistiges Eigentum von EGT. Der Auftraggeber erhält, soweit für die vertragliche Nutzung erforderlich, ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht; weitergehende Nutzungen, Vervielfältigungen oder Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von EGT.

§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

Nicht offenkundige technische, wirtschaftliche und betriebliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden; gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. EGT verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO; entsprechende Hinweise stellt EGT bereit.

§ 16 Subunternehmer

EGT ist berechtigt, sich geeigneter Subunternehmer zu bedienen.

§ 17 Vertragsstrafen

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Vertraulichkeit (§ 15), gegen ein im Einzelfall vereinbartes Abwerbeverbot für maßgeblich eingesetztes EGT-Personal, gegen Nutzungsbeschränkungen an Arbeitsergebnissen (§ 14) oder gegen verbindliche Export-/Sanktionsvorgaben (§ 20) schuldet der Auftraggeber eine angemessene Vertragsstrafe, die EGT nach billigem Ermessen festsetzt und die im Streiffall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt; als Untergrenzen gelten 5.000

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Geschäftskunden

€ je Verstoß (Vertraulichkeit), zwei Bruttomonatsgehälter der betroffenen Person, mindestens 10.000 € (Abwerbung), 10.000 € je Verstoß (IP/Export). Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet; § 343 BGB bleibt anwendbar. Gesamt-Caps können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtreten

Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur aus demselben Vertragsverhältnis. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige Zustimmung von EGT nicht abgetreten oder übertragen werden; § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 19 Insolvenz- und Vollstreckungsprävention

Zur Minimierung insolvenzrechtlicher Anfechtungsrisiken sind sich die Parteien einig, dass Zahlungen – soweit rechtlich zulässig – als Gegenleistung für konkret zu erbringende oder erbrachte Leistungen Zug um Zug oder in kurzen Abrechnungsintervallen erfolgen und damit den Charakter eines Bargeschäfts wahren; Stundungen, ungewöhnliche Zahlungswege oder Sicherheitenbestellungen außerhalb der vereinbarten Systematik werden nicht gewährt. EGT kann bei erkennbarer Gefährdung der Zahlungsfähigkeit – unbeschadet § 6 – auf Vorkasse, fortlaufende Abschläge oder Bankbürgschaften umstellen und bis zur Stellung solcher Sicherheiten die Leistung verweigern. Im Übrigen bleiben gesetzliche Rechte auf Zahlungssicherheit (insbesondere § 650f BGB) unberührt. Die Parteien sind sich bewusst, dass zwingende Normen der InsO nicht abbedungen werden; Ziel dieser Regelungen ist allein die risikominimierende Ausgestaltung der Zahlungs- und Sicherungsmodalitäten.

§ 20 Compliance, Exportkontrolle, Sanktionen

Der Auftraggeber beachtet sämtliche anwendbaren Export-/Re-Export-, Embargo- und Sanktionsvorschriften und hält angemessene organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung vor. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes ist EGT berechtigt, die Leistung bis zur Klärung auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht, Schriftform

Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand ist Villingen- Schwenningen; EGT ist berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Texform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an ihre Stelle tritt das dispositiv Recht oder eine wirksame, dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Regelung.

Teil B – Lieferungen und Montage (B2B)

§ 22 Gegenstand, Abgrenzung

Dieser Teil regelt Lieferungen von Waren, Anlagen- und Systemkomponenten einschließlich ihrer Montage, Inbetriebnahme und Funktionsprüfung am Einsatzort. Soweit der Vertrag darüber hinaus Bauleistungen im Sinne der §§ 650a ff. BGB umfasst, gelten ergänzend die Regelungen der VOB/B nach Teil A; im Kollisionsfall gehen die VOB/B-Bestimmungen für Bauleistungen vor. Montageleistungen ohne baulichen Eingriff werden als werk- oder dienstvertragsähnliche Leistungen nach Maßgabe dieses Teils erbracht.

§ 23 Lieferkonditionen, Verpackung, Transport, Gefahr

Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung ab dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Ort; die Gefahr geht mit Bereitstellung zur Abholung oder Übergabe an den Frachtführer auf den Auftraggeber über. Verpackungen werden nach fachlicher Erforderlichkeit gewählt; Einwegverpackungen gelten mit Lieferung als übereignet und sind vom Auftraggeber ordnungsgemäß zu entsorgen, Mehrweggebinde verbleiben im Eigentum von EGT und sind auf Verlangen zurückzugeben. Verlangt der Auftraggeber abweichende Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Transportweisen, trägt er die Mehrkosten; EGT ist berechtigt, Lieferlosgrößen zusammenzufassen, soweit die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 24 Lieferabruf, Annahme, Einlagerung

Termingerechte Abrufe, Zeitfenster und Zufahrtsgenehmigungen sind rechtzeitig zu koordinieren; unterbleibt dies oder wird die Annahme verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft der Auslieferung gleich. EGT ist befugt, Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers am Liefer- oder Montageort oder bei einem Drittlogistiker einzulagern, eine sachgerechte Versicherung abzuschließen und marktübliche Lagerkosten in Rechnung zu stellen; weitergehende Rechte aus Verzug oder Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 25 Montagevoraussetzungen, Mitwirkung, Arbeitsschutz

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die örtlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Montage gegeben sind: freier, tragfähiger und gefahrfreier Zugang, ausreichende Beleuchtung, witterungsgeschützte Arbeitsbereiche, Baustrom und Wasser, geeignete Lagerflächen sowie die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzzvorschriften. Er benennt eine weisungsbefugte Kontakterson für Absprachen vor Ort und sorgt dafür, dass behördliche Genehmigungen, Zutritts- und Zufahrtsrechte sowie ggf. notwendige Schlüssel- und Ausweiskarten rechtzeitig vorliegen. Für die Montage erforderliche bauseitige Vorleistungen (Fundamente, Durchbrüche, Steckdosen, Netzwerkanschlüsse, Erdungen) sind rechtzeitig und fachgerecht herzustellen; verdeckte Leitungen und Einbauten sind schriftlich zu dokumentieren. Soweit Montagearbeiten an speicherprogrammierten Systemen erfolgen, sind Anwenderdaten, Parametrierungen und Schnittstellenbeschreibungen vorab in verbindlicher Fassung bereitzustellen; Änderungen sind unverzüglich anzugeben. EGT darf Arbeiten aussetzen, solange die Voraussetzungen nicht vorliegen; Fristen verschieben sich entsprechend, Mehrkosten sind zu vergüten.

§ 26 Einsatzmittel, Hilfsgeräte, Nebenkosten

EGT setzt eigenes Standardwerkzeug und übliche Montagehilfsmittel ein. Soweit Sonderwerkzeuge, Hub- oder Hebezeuge, Gerüste, Arbeitsbühnen, Krane, Stapler, Schweißgeräte, Mess- und Kalibriereinrichtungen erforderlich sind, werden diese gesondert vergütet oder bauseits gestellt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Verbrauchs- und Kleinstmaterial (Dübel, Schrauben, Kabelbinder, Dichtmittel, Aderendhülsen) wird nach Ansatz oder pauschal gemäß gültiger Preisliste abgerechnet. Reisezeiten, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen werden nach vereinbartem Satz bzw. nach Preisliste berechnet.

§ 27 Stillstand, Wartezeiten, Mehraufwand

Kann eine begonnene Montage aus Gründen, die EGT nicht zu vertreten hat, nicht fortgeführt werden – insbesondere wegen fehlender Mitwirkung, fehlender Vorleistungen, behördlicher Verzögerungen, unzutreffender Schnittstellenparameter, fehlender Zutrittsrechte oder Witterungseinflüssen außerhalb der zumutbaren Risikosphäre –, ruhen die Leistungspflichten; EGT ist berechtigt, Wartezeiten, Umrüstungen, Ersatzfahrten, zusätzliche An- und Abfahrten sowie Mehraufwand nach Preisliste zu berechnen. Bei kurzfristigen Terminverschiebungen binnen weniger als fünf Werktagen vor Montagebeginn kann EGT entstandene Dispositionskosten, Drittmittel- und Stornokosten geltend machen.

§ 28 Arbeitszeiten, Zuschläge, Hausordnung

Montagen erfolgen grundsätzlich werktags während der betriebsüblichen Arbeitszeiten; Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen bedürfen der Abstimmung und werden mit Zuschlägen nach Preisliste vergütet. Die Hausordnung und Sicherheitsunterweisungen des Auftraggebers werden – soweit rechtzeitig übermittelt und gesetzeskonform – beachtet; darüber hinausgehende, nicht vorhersehbare oder unverhältnismäßige Anforderungen, die Mehraufwand auslösen, berechtigen EGT zu einer Anpassung von Preis und Fristen.

§ 29 Leistungsinhalt, Grenzen, bauseitige Verantwortung

Der Montageumfang beschränkt sich auf die in der Auftragsbestätigung spezifizierten Tätigkeiten. Mauer-, Stemm-, Putz-, Maler-, Bodenbelags-, Abdichtungs- und Holzarbeiten, ebenso wie Wiederherstellungsarbeiten an Oberflächen, gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; Gleichtes gilt für die fachliche Planung, Koordination und Gewerkesteuerung anderer Unternehmer. Öffnungen, Durchbrüche und Kernbohrungen werden nur durchgeführt, wenn dies statisch und genehmigungsrechtlich zulässig ist; die bauseitige Tragwerks- und Leistungsprüfung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Geschäftskunden

obliegt dem Auftraggeber. Werden im Zuge der Montage verdeckte Mängel an bauseitigen Anlagen, Untergründen oder Fremdkomponenten erkennbar, informiert EGT den Auftraggeber; die Sanierung oder Anpassung ist gesondert zu beauftragen.

§ 30 Inbetriebnahme, Tests, Dokumentation, Schulung

Nach Abschluss der Montage führt EGT eine Funktionsprüfung der gelieferten und montierten Komponenten durch; hiervon unberührt bleiben Integrations- und Systemtests, die Drittgewerke oder kundenseitige Systeme betreffen. Soweit vereinbart, erstellt EGT eine Montage- oder Inbetriebnahmedokumentation und weist das Bedienpersonal in den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein; zusätzliche Schulungen, Systemhandbücher oder Übersetzungen sind gesondert zu vergüten. Für Remote-Inbetriebnahmen stellt der Auftraggeber einen sicheren, freigeschalteten Zugriff gemäß den vereinbarten IT-Sicherheitsanforderungen bereit.

§ 31 Abnahme der Montageleistung

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellungsanzeige im Beisein der Parteien; unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht und sind innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Erfolgt binnen einer in Texform gesetzten Frist keine Abnahme oder wird die Anlage in Betrieb genommen bzw. länger als zwölf Werktagen genutzt, gilt die Leistung als abgenommen; Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel sind dann ausgeschlossen. Für abgegrenzte Teilleistungen kann EGT Teilabnahmen verlangen; die Fristen beginnen für diese gesondert.

§ 32 Gewährleistung bei Lieferung und Montage

Für Lieferungen und montagebezogene Werkleistungen, die **nicht** an einem Bauwerk oder einem wesentlichen Bauteil erbracht werden, beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme; weitergehende gesetzliche Fristen bleiben unberührt, wenn und soweit Leistungen an Bauwerken oder Planungs-/Überwachungsleistungen für solche Gegenstände betroffen sind. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von EGT durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Liefer- oder Montageort verbracht wurde, trägt der Auftraggeber. Für Fremdkomponenten, die EGT im Auftrag des Auftraggebers beschafft und in dessen Systeme integriert, beschränkt sich die Gewährleistung auf sachgerechte Montage und Übergabe der Herstellerrechte; weitergehende Ansprüche richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers, die EGT auf Wunsch offengelegt.

§ 33 Rügeobliegenheiten, Beistellungen, Ausschlüsse

Im Anwendungsbereich des § 377 HGB bleiben die dortigen Untersuchungs- und Rügepflichten unberührt; erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen sieben Kalendertagen ab Gefahrübergang bzw. Abnahme, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Texform anzugeben. Keine Mängelrechte bestehen für Abweichungen, die aus unsachgemäßer Bedienung, nicht freigegebenen Parametrierungen, ungeeigneten Betriebsbedingungen, chemischen, elektrolytischen oder elektromagnetischen Einflüssen oder eigenmächtigen Änderungen hervorgehen, sofern der Mangel nicht unabhängig davon entstanden wäre. Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Geräte oder Softwareanteile trägt dieser inhaltlich und qualitativ; EGT prüft solche Beistellungen nur auf offenkundige Ungeeignetheit.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche entfallen, soweit Mängel, Störungen oder Schäden darauf beruhen, dass der Auftraggeber Betriebs-, Schutz- oder Wartungsvorgaben nicht eingehalten, Wartungen/Inspektionen nicht fristgerecht veranlasst, unbefugte Eingriffe vorgenommen oder die Anlage unsachgemäß betrieben hat; den Nachweis fehlender Kausalität trägt der Auftraggeber. Zwingende Haftungstatbestände (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Leben/Körper/Gesundheit, Produkthaftung, Garantie, Arglist) bleiben unberührt.

§ 34 Ersatzteile, Verschleiß, Wartung

Verschleißteile sind vom Auftraggeber turnusgemäß zu erneuern, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. EGT kann dem Auftraggeber eine Ersatzteil- und Verschleißteilliste empfehlen; deren Bevorratung obliegt dem Auftraggeber. Wartungs- und Inspektionsleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden; hierfür gelten die besonderen Regelungen des Teils Wartung und Instandhaltung.

§ 35 IT-Sicherheit, Remote-Zugriff, Daten

Soweit Montage, Parametrierung oder Inbetriebnahme einen Remote-Zugriff erfordern, stellt der Auftraggeber geeignete und freigegebene Verbindungen bereit und sorgt dafür, dass erforderliche Freigaben durch interne Stellen (IT, ISB, DSB) rechtzeitig vorliegen. EGT verarbeitet und speichert nur solche Daten, die zur Leistungserbringung zwingend notwendig sind; weitergehende Nutzungen erfolgen nicht ohne gesonderte Vereinbarung. Für Backups und die Wiederanlaufkonzepte der Kundensysteme ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 36 Vergütung von Zusatzleistungen

Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, sowie Nachträge aufgrund geänderter oder zusätzlicher Anforderungen, nicht vorhersehbarer örtlicher Umstände oder behördlicher Auflagen, werden – vorbehaltlich einer vorrangigen Individualabsprache – nach tatsächlichem Aufwand zu den am Leistungstag gültigen Sätzen bzw. gemäß Preisliste vergütet; Fristen verlängern sich angemessen. § 3 (Nachträge) gilt entsprechend.

§ 37 Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte, Export

Der Eigentumsvorbehalt nach Teil A bleibt unberührt; Verarbeitung und Verbindung erfolgen für EGT, bei Verbindung mit fremden Sachen entsteht Miteigentum im Verhältnis der Werte. Schutz- und Nutzungsrechte an Planungen, Zeichnungen, Software und Dokumentationen verbleiben – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – bei EGT; der Auftraggeber erhält die für den vertragsgemäßen Betrieb erforderlichen einfachen Nutzungsrechte. Export-, Re-Export- und Sanktionsvorschriften sind einzuhalten; der Auftraggeber wird keine vertragsgegenständlichen Güter in sanktionierte Endverbleibe verbringen.

§ 38 Abnahmekontrolle, Übergabe, Risikoübergang operativ

Soweit ein Übergabe- oder Inbetriebnahmekontrollprotokoll vereinbart ist, dokumentiert dieses den Zustand bei Übergabe, verbleibende Restarbeiten und etwaige Mängel; die Betriebsverantwortung für den bestimmungsgemäßen Betrieb geht mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Betriebsversuche über den vereinbarten Abnahmekanon hinaus gelten als Nutzung und lösen die Abnahmefiktion aus, sofern sie nicht ausschließlich der Fehlersuche dienen.

§ 39 Haftung, Versicherungen

Die Haftungsregelungen des Teils A gelten; EGT unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung in branchenüblicher Höhe. Auf Verlangen stellt EGT eine Versicherungsbestätigung zur Verfügung. Der Auftraggeber hält die eigene Bau- bzw. Montageversicherung vor, soweit dies nach Art und Umfang des Projekts üblich oder behördlich verlangt ist.

§ 40 Schlussbestimmungen zu Teil B

Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A, insbesondere zu Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Compliance, Exportkontrolle, Gerichtsstand und Recht. Bei gleichzeitigen Bauanteilen ist Teil C (Werk-/Bauleistungen) vorrangig maßgeblich, soweit spezifische Regelungen betroffen sind; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Teils ergänzend.

Teil C – Werk- und Bauleistungen (B2B)

§ 41 Gegenstand, Abgrenzung, Rechtsgrundlagen

Dieser Teil regelt die Ausführung von Werk- und Bauleistungen einschließlich Planungsteileinheiten, Montage mit baulichem Eingriff, Inbetriebnahme und dokumentierter Übergabe. Soweit Bauleistungen im Sinne der §§ 650a ff. BGB betroffen sind, gilt ergänzend die VOB/B nach Teil A; im Kollisionsfall gehen die einschlägigen VOB/B-Bestimmungen den korrespondierenden AGB-Regelungen vor. Montage- und Lieferbestandteile ohne Bauwerksbezug unterfallen Teil B; Dienstleistungen und Beratung Teil E.

§ 42 Leistungsbeschreibung, Planungsbezug, Verantwortungsgrenzen

Der Leistungsinhalt ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und Leistungsverzeichnis. Soweit EGT nicht ausdrücklich die planerische Hauptverantwortung übernimmt, beruht die Ausführung auf den bauseits freigegebenen Planungs-, Statik- und Genehmigungsunterlagen; EGT erbringt in diesem Fall ausführungsbegleitende Detail- und Werkstattplanung im Umfang des Gewerkes. Änderungen der Grundlagen, behördliche Auflagen oder Plananpassungen des Auftraggebers führen – nach rechtzeitigem Hinweis – zu **Nachträgen** gemäß § 45. Prüf- und Hinweispflichten über offenkundige Widersprüche, Bedenken gegen Vorleistungen oder fehlende Eignung von Stoffen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Geschäftskunden

und Bauteilen werden nach Maßgabe von VOB/B und den anerkannten Regeln der Technik erfüllt; der **Bedenkenhinweis** erfolgt in Texform.

§ 43 Baustelleneinrichtung, Koordination, Schnittstellen

Die Baustelleneinrichtung, deren Umfang sich aus der beauftragten Leistung ergibt, umfasst die für das Gewerk erforderlichen Einrichtungen, Lager- und Montageflächen. Die Gesamtkoordination der Baustelle, die Erstellung und Fortschreibung des Bauzeitenplans sowie die Steuerung der **Gewerkeschnittstellen** obliegen dem Auftraggeber oder seinem bauleitenden Vertreter; EGT stimmt sich hierauf aufbauend ab. Verbindliche **Zugangs-, Sicherheits- und Logistikkonzepte** (Zugänge, Kranfenster, Sperrungen) sind rechtzeitig zu übermitteln; **verdeckte Leitungen, Einbauten und Medienführungen** sind planlich zu dokumentieren. Fehlen Informationen, darf EGT die Arbeiten bis zur Klärung unterbrechen; Fristen verschieben sich, Mehrkosten werden vergütet.

§ 44 Termine, Behinderung, Unterbrechung, Fristverlängerung

Verbindliche Termine bedürfen der Festlegung im Bauzeitenplan oder in ausdrücklicher Texform. Ergeben sich **Behinderungen** (insbesondere fehlende Vorleistungen, nicht freigegebene Pläne, nicht beschaffte Genehmigungen, unzureichende Zugänge/Medien, Witterung außerhalb der üblichen Risikosphäre, höhere Gewalt), zeigt EGT diese **unverzüglich** an und dokumentiert sie im Bautagebuch; die Ausführungsfristen **verlängern sich** um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeiten. Bei **Unterbrechungen** aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen hat EGT Anspruch auf Vergütung von Stillstands-, Umrüst- und Sicherungsaufwand sowie von Mehrkosten aus gestörter Bauablaufplanung. Gesetzliche/VOB-B-Rechte bleiben unberührt.

§ 45 Leistungsänderungen und Nachträge (Änderungsmanagement)

Änderungen des Leistungsinhalts, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie Anpassungen aus geänderten Grundlagen, behördlichen Auflagen oder unvorhergesehenen Umständen (z. B. **Boden-/Baugrundverhältnisse, Schadstoffe**) werden vor Ausführung schriftlich vereinbart. Grundlage sind die **tatsächlich erforderlichen Mehr-/Minderarbeiten**, marktübliche Einheitspreise und—soweit einschlägig—die Kalkulationsgrundlagen des Angebots. Kommt binnen angemessener Frist keine Einigung zustande, ist EGT berechtigt, die Arbeiten am geänderten Leistungsbereich bis zur Entscheidung zu suspendieren; der übrige Leistungsfortschritt wird nach Möglichkeit aufrechterhalten. Rechte aus § 650b BGB und VOB/B (insbes. § 2) werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 46 Stoffe, Bauteile, Beistellungen, Entsorgung

Sofern der Auftraggeber Stoffe oder Bauteile beistellt, trägt er deren Eignung und Rechtmäßigkeit; EGT prüft Beistellungen nur auf **offenkundige Mängel**. Entsorgungspflichten (Aushub, Verpackungen, Altmaterialien, kontaminierte Stoffe) gehören nur zum Leistungsumfang, wenn sie **ausdrücklich** vereinbart sind; andernfalls stellt der Auftraggeber rechtzeitig fachgerechte Entsorgungswege bereit. Treffen EGT im Zuge der Arbeiten **Schad- oder Gefahrstoffe** an, werden die Arbeiten im betroffenen Bereich eingestellt und der Auftraggeber zur Gefahrenbeseitigung aufgefordert; der Bauzeitenplan wird angepasst.

§ 47 Aufmaß, Dokumentation, Bautagebuch

Aufmaße werden **gemeinsam** oder mittels nachweisgeeigneter Vermessung/Dokumentation erstellt; fermündliche Anordnungen sind im **Bautagebuch** zu protokollieren und vom bauleitenden Vertreter zu bestätigen. EGT führt ein Bautagebuch mit Angaben zu Personalstärken, Geräte-/Maschineneinsatz, Wetter, Anordnungen, Behinderungen und wesentlichen Ereignissen; Auszüge werden auf Anforderung überlassen.

§ 48 Prüfungen, Inbetriebnahmen, Funktionsnachweise

Soweit vorgesehen, werden **Druck-, Isolations-, Dichtheits-, Last- und Funktionsprüfungen** nach einschlägigen Normen und Herstellervorgaben durchgeführt und protokolliert. **Probefahrten** gelten nicht als Dauerbetrieb und enden mit erfolgreichem Funktionsnachweis; die Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Betrieb geht mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Erforderliche behördliche oder hoheitliche **Abnahmen/Abnahmenachweise** koordiniert der Auftraggeber; EGT wirkt technisch mit.

§ 49 Abnahme, Teilabnahmen, Inbetriebnahmefiktion

Nach Fertigstellungsanzeige ist die Abnahme **unverzüglich** durchzuführen; unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht und sind binnen angemessener Frist zu beseitigen. Für in sich abgeschlossene Teile kann EGT **Teilabnahmen** verlangen; Fristen laufen jeweils gesondert. Erfolgt innerhalb angemessener, in Texform gesetzter Frist keine Abnahme oder wird die Leistung in Betrieb genommen bzw. länger als zwölf Werkstage genutzt, gilt die Leistung als **abgenommen**; Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel sind dann ausgeschlossen. § 12 VOB/B bleibt unberührt.

§ 50 Vergütung, Abschläge, Sicherheiten, Schlussrechnung

Abschlagszahlungen erfolgen **nach Leistungsfortschritt**; bei Bauleistungen richtet sich dies ergänzend nach § 16 VOB/B. EGT ist berechtigt, **Sicherheiten** für die Werklohnforderung zu verlangen; unbeschadet weitergehender Rechte kann EGT bei Bauleistungen eine Sicherheit nach § 650f BGB verlangen und die Leistung bis zur Stellung der Sicherheit aussetzen. Schlussrechnungen werden prüffähig erstellt; Einwendungen sind **binnen angemessener Frist** in Texform zu erheben, andernfalls gilt die Rechnung als zur Zahlung fällig. Skonti bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.

§ 51 Eigentums- und Gefahrübergang, Schutzrechte

Eigentum an vorgefertigten Bauteilen geht nach Maßgabe von Teil A erst mit vollständiger Zahlung über; bis dahin besteht **Eigentumsvorbehalt** einschließlich Miteigentum bei Verbindung/Vermischung im Verhältnis der Werte. **Nutzungsrechte** an Plan-, Detail- und Werkstattunterlagen werden ausschließlich im für Bauausführung und Betrieb erforderlichen Umfang übertragen; weitergehende Rechte bedürfen besonderer Vereinbarung.

§ 52 Mängelrechte, Verjährung, Ersatzvornahme

Mängel sind unverzüglich anzuzeigen und nach Art und Umfang zu konkretisieren. EGT erfüllt nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzleistung. Erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Leistungen nach Abnahme an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden, trägt der Auftraggeber.

- a) Für Bauleistungen gelten die Fristen der VOB/B; Mängelanprüche verjähren – soweit Bauleistungen betroffen sind – in vier (4) Jahren ab Abnahme.
- b) Teile von maschinellen sowie elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen der Erfolg in der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit liegt, verjähren – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – in zwei (2) Jahren ab Abnahme.
- c) Schließt der Auftraggeber mit EGT einen Wartungs-/Inspektionsvertrag nach Teil D und werden die darin vorgesehenen Intervalle durchgängig und nachweislich eingehalten, gilt Buchst. b) nicht; in diesem Fall richtet sich die Verjährung solcher Anlagenteile nach Buchst. a).

(3) Eine Ersatzvornahme ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist zulässig; EGT ist zuvor Gelegenheit zur Untersuchung und Stellungnahme zu geben. Rechte aus § 13 VOB/B bleiben unberührt.

§ 53 Sicherheits- und Versicherungsanforderungen

EGT unterhält eine **Betriebs-/Planerhaftpflicht** in branchenüblicher Deckung; auf Anforderung wird eine Versicherungsbestätigung bereitgestellt. Der Auftraggeber hält—soweit nach Art und Umfang der Maßnahme üblich oder behördlich verlangt—eine **Bauleistungs-/Montageversicherung** vor und versichert die auf der Baustelle befindlichen Materialien und Geräte gegen typische Bau-/Diebstahlrisiken, soweit diese nicht bereits durch die Bauleistungsversicherung gedeckt sind.

§ 54 Vertragsstrafen bei Termin-/Leistungspflichten (optional individualisierbar)

Soweit **individualvertraglich** vereinbart, kann für die **Überschreitung verbindlicher Fertigstellungs- oder Zwischentermine** eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme je Werktag der **Überschreitung**, maximal 5 % der Netto-Auftragssumme, geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist bei Abnahme—unter Vorbehalt—anzuzeigen. Eine nach § 343 BGB mögliche **Herabsetzung** bleibt vorbehalten; die Anrechnung auf Schadensersatzansprüche erfolgt.

§ 55 Kündigung, Teilkündigung, Sicherungsrechte

Ordentliche Kündigungen richten sich nach Gesetz; **aus wichtigem Grund** kann jede Partei kündigen, insbesondere bei schwerwiegenden, anhaltenden Pflichtverletzungen, rechtswidrigen Anordnungen, nachhaltigen

Zahlungsverzügen oder verweigerter Sicherheit nach § 650f BGB. Im Falle einer Teilkündigung wird die bereits erbrachte Leistung abgerechnet; EGT ist berechtigt, nicht mehr benötigtes Material gegen angemessenes Entgelt zu übernehmen oder auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zurückzuführen. Sonstige Sicherungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 56 Insolvenz- und Anfechtungsprävention (bauleistungsbezogen)

Zur Minimierung insolvenzrechtlicher **Anfechtungsrisiken** werden Zahlungen – soweit rechtlich zulässig – als Gegenleistung für konkret **zeitnah erbrachte Teilleistungen in kurzen Abschlagsintervallen** vereinbart; **Stundungen** oder ungewöhnliche Zahlungswege werden nicht gewährt. Bei erkennbarer Gefährdung der Zahlungsfähigkeit kann EGT **Vorkasse, Bankbürgschaften** oder **§ 650f-Sicherheiten** verlangen und bis zur Stellung die Arbeiten aussetzen; nach fruchloser Fristsetzung ist EGT zur Kündigung berechtigt. Teil A § 19 bleibt ergänzend anwendbar.

§ 57 Schlussbestimmungen zu Teil C

Ergänzend gelten die Bestimmungen aus **Teil A** (insbesondere Haftung, Eigentumsvorbehalt, Vertraulichkeit, Exportkontrolle, Gerichtsstand, Rechtswahl) sowie – bei Bauleistungen – die einschlägigen Regelungen der **VOB/B**.

Teil D – Wartung und Instandhaltung (B2B)

§ 58 Gegenstand, Vertragsart, Abgrenzung

Dieser Teil regelt die turnusmäßige **Wartung**, Inspektion und funktionsbezogene Instandhaltung der im Vertrag bezeichneten Anlagen/Komponenten einschließlich Dokumentation, Zustandsbewertung und Handlungsempfehlungen. Soweit ausdrücklich vereinbart, umfasst der Vertrag zusätzlich **Störungsbeseitigung** (auf Abruf) sowie **Ersatzteil-/Verschleißteillieferungen**. Der Vertrag ist – sofern nicht abweichend vereinbart – ein **Dienstvertrag**; EGT schuldet eine ordnungsgemäße, fachgerechte Durchführung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Werkvertragliche Einzelemente (z. B. Austausch definierter Teile) werden nach Maßgabe der werkvertraglichen Regeln dieses AGB-Werks ausgeführt; **Bauwerksbezogene Maßnahmen** unterfallen **Teil C** (ergänzend VOB/B).

§ 59 Leistungsumfang, Intervalle, Servicefenster

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot/Auftragsbestätigung, einer Wartungs- und Checklistenbeschreibung und den herstellerseitigen Vorgaben. **Intervalle** richten sich nach Herstellerangaben, gesetzlichen/behördlichen Anforderungen oder der vereinbarten Nutzungsintensität. Leistungen erfolgen – sofern nicht anders vereinbart – **werktag innerhalb betriebsüblicher Zeiten**; Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen bedürfen besonderer Abstimmung und werden mit Zuschlägen gemäß Preisliste vergütet. **Remote-Leistungen** sind zulässig, sofern die hierfür erforderlichen IT-Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 60 Mitwirkung, Zugänge, IT-Sicherheit

Der Auftraggeber stellt **rechtzeitig und unentgeltlich** Zutritt, Schließ-/Zutrittsmedien, Zugang zu Anlagenteilen, **Baustrom/Wasser**, relevante Unterlagen, Bedien-/Sicherheitsanweisungen sowie – für Remote-Zugriffe – **freigegebene, sichere Verbindungen** bereit; interne Freigaben (IT/Informationssicherheit/Datenschutz) hat er vorab einzuholen. Änderungen an Parametrierungen, Softwareständen, Prozessdaten oder Schnittstellen teilt er **unverzüglich** in Texform mit. Solange Voraussetzungen nicht vorliegen, ruht die Leistungspflicht; **Fristen verschieben sich, Mehrkosten** (Wartezeiten, Zusatzaufträge, Umdisposition) sind zu vergüten.

§ 61 Wartungsprotokolle, Zustandsberichte, Empfehlungen

EGT dokumentiert jede Wartung in **Protokollen** (Leistungsumfang, Mess-/Prüfwerte, festgestellte Abweichungen, Ersatz-/Verschleißteildemand, Sicherheitshinweise) und erstellt – sofern vereinbart – **Zustandsberichte mit Priorisierung** (Sicherheit/Verfügbarkeit/Regelkonformität) und **konkreten Maßnahmenempfehlungen**. Empfehlungen sind vom Auftraggeber zu bewerten und ggf. schriftlich zu beauftragen; **ohne Beauftragung** beschränkt sich EGT auf die vereinbarten Wartungsarbeiten.

§ 62 Ersatzteile, Verschleiß, Materialqualität

Ersatz- und Verschleißteile sind – soweit nicht ausdrücklich im Pauschalumfang enthalten – **gesondert** zu vergüten. EGT verwendet Original- oder gleichwertige

Ersatzteile in marktüblicher Qualität. **Altteile** gehen – soweit nicht sicherheits-/entsorgungsrechtlich anders geboten – in das Eigentum des Auftraggebers über; EGT entsorgt Altteile auf Wunsch gegen Vergütung. **Konsignationslager** oder **Sicherheitsbestände** können gesondert vereinbart werden.

§ 63 Störungen, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten (SLA-Option)

- (1) Der Auftraggeber meldet Störungen mit **Klassifizierung** (kritisch/hoch/mittel/niedrig) und beschreibt Symptome, Ereigniszeit und zuletzt vorgenommene Änderungen.
- (2) **Reaktionszeiten** (Beginn der qualifizierten Entstörung) und **Wiederherstellungsziele** sind – sofern gewünscht – als **SLA** gesondert vereinbar; andernfalls erfolgen Einsätze nach Verfügbarkeit innerhalb der Servicefenster. **Einsatz außerhalb** der Servicefenster sowie **Notdiensteinsätze** werden mit Zuschlägen gemäß Preisliste vergütet.
- (3) **Remote-Entstörung** hat Vorrang, wenn zulässig; der Auftraggeber stellt hierzu die notwendige Verbindung bereit. **Fehlanfahrten** oder **Nichtzugänglichkeit** werden nach Aufwand berechnet.

§ 64 Leistungsgrenzen, Ausschlüsse

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind **Instandsetzungen, Umbauten, Kapazitätserweiterungen, Software-Upgrades, Sicherheits-Patches** außerhalb der vereinbarten Wartungs-/Patchzyklen, **Reinigung über Grundservice, Brandschutz-Wartungen** durch **Sachkundige**, behördliche Prüfungen, **Drittsystem-Integration, Beseitigung von Vorschäden und Schäden aus unsachgemäßer Nutzung** nicht umfasst. EGT ist nicht verantwortlich für **Backups, Desaster-Recovery-Pläne** und **Betriebskonzepte** des Auftraggebers, sofern nicht explizit vereinbart.

§ 65 Abnahme/Leistungsnachweis, Reklamation

Wartungsleistungen gelten mit **Protokollierung und Übergabe** des Protokolls als vertragsgemäß erbracht. Beanstandungen sind **unverzüglich**, spätestens innerhalb von **sieben Kalendertagen** nach Übergabe des Protokolls in Texform mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung erbringt EGT **nachbessernde Nacharbeit**; weitergehende Rechte richten sich nach **Teil A** (Haftung/Schadensersatz).

§ 66 Vergütung, Pauschalen, Indexierung

Wartungen werden als **Jahres- oder Intervallpauschalen** oder **nach Aufwand** vergütet. Pauschalen beziehen sich auf den spezifizierten Leistungsinhalt; **Mehrleistungen** werden nach Aufwand/Preisliste abgerechnet. **Einsatz-, Wege-, Wartezeit-, Notdienst-, Nacht-/Wochenend- und Feiertagszuschläge** sowie **Geräte-/Messmittelmieten** gelten gemäß jeweils gültiger Preisliste. **Preisfortschreibung** nach **Teil A** (§ 5) gilt entsprechend; zusätzlich kann eine **jährliche Indexierung** (z. B. Arbeitskostenindex des Statistischen Bundesamtes) vereinbart werden.

§ 67 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, hat – sofern nicht anders vereinbart – eine **Mindestlaufzeit von 12 Monaten** und verlängert sich jeweils um weitere **12 Monate**, wenn er nicht mit einer Frist von **drei Monaten** zum Laufzeitende in Texform gekündigt wird. Das **Recht zur außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei schwerwiegenden, anhaltenden Pflichtverletzungen, **Zahlungsverzug, verweigerter Mitwirkung** oder **fehlender Sicherheit** trotz Fristsetzung (vgl. § 68).

§ 68 Zahlungs- und Sicherheitserfordernisse (Insolvenzprävention)

EGT kann – unbeschadet **Teil A § 6 und § 19** – bei erkennbarer Gefährdung der Zahlungsfähigkeit, negativen Auskünften oder Verzug die weitere Leistungserbringung von **Vorkasse, verkürzten Abrechnungsintervallen** oder **Bankbürgschaften** abhängig machen und bis zur Stellung solcher Sicherheiten die Leistung aussetzen. Die Parteien sind sich einig, Zahlungen in kurzen Intervallen **Zug um Zug** auszugestalten, um – soweit rechtlich zulässig – den Charakter eines **Bargeschäfts** zu wahren und **Anfechtungsrisiken** zu minimieren; **Stundungen** oder atypische Zahlungswege werden nicht vereinbart.

§ 69 Gewährleistung/Haftung bei Wartung

- (1) Für die ordnungsgemäße **Wartungsdurchführung** haftet EGT nach **Teil A**; EGT schuldet keinen dauerhaften störungsfreien Betrieb, soweit dies von Drittumständen (Bedienung, Umgebung, Fremdsoftware, Dritthardware, Medienqualität)

abhängt.

(2) Werden vom Auftraggeber **empfohlene Maßnahmen** zur Risikominimierung, Sicherheit oder Verfügbarkeit **nicht** beauftragt, haftet EGT nicht für daraus resultierende Schäden, sofern diese durch die Maßnahme vermeidbar gewesen wären.

(3) Für **Fremdleistungen/-komponenten** gelten die jeweiligen Hersteller-/Dienstleisterbedingungen; EGT tritt – soweit zulässig – Rechte hieraus an den Auftraggeber ab.

§ 70 Ersatzvornahme und Störfallkoordination

Eine **Ersatzvornahme** ist erst nach fruchlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zulässig; EGT ist vorab Gelegenheit zur Untersuchung/Abhilfe zu geben. Für **Störfälle mit behördlichem/versicherungsrechtlichem Meldebezug** koordiniert der Auftraggeber die Meldewege; EGT unterstützt technisch nach Vereinbarung.

§ 71 Datennutzung, Logfiles, Fernzugriffsrechte

EGT ist berechtigt, im Umfang der Leistungserbringung **Betriebs- und Diagnosedaten** zu erheben, zu verarbeiten und – in pseudonymisierter/anonymisierter Form – zur **Qualitätssicherung** und **Fehleranalyse** zu verwenden. **Logfiles** und Prüfberichte werden in angemessenen Fristen aufbewahrt und dem Auftraggeber auf Anfrage bereitgestellt. **Fernzugriffsrechte** enden mit Vertragsende; Zugangsdaten sind zu löschen bzw. zurückzusetzen.

§ 72 Eigentum an Tools, Dokumentation, Know-how

Mess-, Prüf- und Diagnosetools, Skripte, Templates, Checklisten und sonstige **Werkzeuge** bleiben – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – **Eigentum/Geistiges Eigentum** von EGT; der Auftraggeber erhält die zur Nutzung der Ergebnisse erforderlichen einfachen Rechte. Wartungs-/Prüfdokumentation für die **behördliche oder versicherungsrechtliche Nachweisführung** wird übergeben; weitergehende Dokumentationspakete (Handbücher, Schulungsunterlagen) sind gesondert zu beauftragen.

§ 73 Anpassungen des Leistungsumfangs

Verändern sich Nutzungsprofile, gesetzliche/behördliche Anforderungen, Hersteller-Vorgaben oder der Anlagenzustand, passen die Parteien **Intervalle, Prüfumfänge und Ersatzteilstrategien** im Rahmen eines **Change-Verfahrens** an; hieraus resultierende Mehr-/Mindervergütungen und Friständerungen werden in Textform vereinbart.

§ 74 Vertragsstrafen (SLA-optional)

Soweit SLA mit verbindlichen **Reaktions-/Wiederherstellungszeiten** vereinbart sind, kann – **individualvertraglich** – für schuldhafte Überschreitungen eine **Vertragsstrafe** bis zu **0,5 % der Jahrespauschale je Verstoß**, maximal **5 % der Jahrespauschale**, vorgesehen werden; Anrechnung auf Schadensersatz und Herabsetzung nach § 343 BGB bleiben vorbehalten. Vertragsstrafen sind bei **Abrechnung des betroffenen Intervalls** unter Vorbehalt geltend zu machen.

§ 75 Beendigung, Rückgabe, Datensicherung

Bei Vertragsende stellt EGT die vereinbarten **Schlussprotokolle** (Zustand, offene Maßnahmen) bereit und entzieht **Fernzugriffe**; der Auftraggeber bestätigt die **Rückgabe** von Leih-/Miet- und Testgeräten. **Daten/Logfiles**, die der Auftraggeber zur eigenen Dokumentation benötigt, werden in einem gängigen Format bereitgestellt; weitergehende Migrations-/Schnittstellenleistungen sind gesondert zu beauftragen.

§ 76 Schlussbestimmungen zu Teil D

Ergänzend gelten **Teil A** (insbes. Haftung, Eigentumsvorbehalt, Vertraulichkeit/DSGVO, Aufrechnung/Abtretung, Insolvenzprävention, Gerichtsstand/Recht) sowie – für werkartige Einzelmaßnahmen mit Bauwerksbezug – **Teil C**.

Teil E – Dienstleistungen und Beratung (B2B)

§ 77 Gegenstand und Vertragsart

Dieser Teil regelt Beratungs-, Planungs-, Konfigurations-, Analyse- und sonstige Dienstleistungen ohne Bauwerksbezug. Soweit nicht ausdrücklich die Herstellung eines konkret bestimmten Werkergebnisses vereinbart ist, handelt es sich um **Dienstverträge**; EGT schuldet eine fachgerechte Leistungserbringung nach dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Berufspraxis, nicht jedoch das

Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs. Für vereinbarte **werkartige Teilleistungen** (z. B. die Erstellung eines genau beschriebenen Konzepts oder einer Softwarekonfiguration) gelten ergänzend die werkvertraglichen Bestimmungen dieser AGB; im Kollisionsfall gehen die spezielleren Regelungen vor.

§ 78 Leistungsdurchführung, Sorgfaltsmaßstab, Ort

EGT erbringt die Leistungen eigenverantwortlich in inhaltlicher und methodischer Hinsicht; Vorgaben des Auftraggebers werden berücksichtigt, soweit sie fachlich vertreibbar sind. Leistungen werden – je nach Vereinbarung – **remote** oder **vor Ort** erbracht; Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. EGT ist berechtigt, bewährte Standards, Templates und Tools einzusetzen und die Leistungserbringung in sachgerechter Reihenfolge zu organisieren, sofern die vereinbarten Ziele und Termine hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 79 Mitwirkung, Informationen, Datengrundlage

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge bereit und **benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson**. Er gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Daten richtig, vollständig und frei von Rechten Dritter sind. EGT darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datengrundlage vertrauen; für **inhaltliche Fehler oder Lücken**, die aus unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers herrühren, haftet EGT nicht. Solange Mitwirkungen ausstehen, **rufen** die Leistungspflichten; Fristen verschieben sich angemessen, **Mehraufwand** (Warte-, Umrüst- und Zusatzfahrzeiten) ist zu vergüten.

§ 80 Änderungen des Leistungsumfangs (Change-Request)

Änderungen der Zielsetzung, des Umfangs, der Meilensteine oder Termine werden vor Ausführung in **Texform** vereinbart. Führt die Änderung zu Mehr-/Minderaufwand oder Terminverschiebungen, schließen die Parteien eine **Anpassungsvereinbarung**; bis dahin besteht keine Pflicht, die geänderten Inhalte auszuführen. EGT ist berechtigt, Zwischenergebnisse anteilig abzurechnen.

§ 81 Vergütung, Aufwandsabrechnung, Spesen, Zahlungsrhythmus

Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Vergütung **nach Aufwand** auf Basis der vereinbarten Tagessätze; Zeitnachweise (Timesheets) gelten als Abrechnungsgrundlage. **Pauschalen** beziehen sich ausschließlich auf die konkret beschriebenen Inhalte; Mehrleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Reise- und Nebenkosten (Fahrt-/Flugkosten, Übernachtung, Spesen) werden nach Vereinbarung oder gegen geeignete Belege ersetzt. Abrechnungen erfolgen in **kurzen Intervallen** (regelmäßig monatlich oder zweiwöchentlich); Teil A (§§ 5, 6, 19) gilt entsprechend, um **Anfechtungs- und Ausfallrisiken** zu minimieren.

§ 82 Arbeitsmittel, Tools, Drittsoftware und Open-Source

EGT setzt marktübliche Werkzeuge und Plattformen ein; eine Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Systeme besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Kommt **Drittsoftware** (einschließlich Open-Source-Komponenten) zum Einsatz, gelten deren **Lizenzbedingungen** ergänzend; EGT weist auf wesentliche Nutzungsbedingungen hin. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Systemumgebung die fachlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt; **Kompatibilitäts- oder Freigabekontrollen** sind – sofern nicht anders vereinbart – gesondert zu beauftragen.

§ 83 Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte, Know-how

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben **Urheber- und Schutzrechte** an von EGT erstellten Konzepten, Analysen, Modellen, Skripten, Templates, Präsentationen, Konfigurationen und sonstigen Arbeitsergebnissen bei EGT. Der Auftraggeber erhält ein **einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht** im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang. **Methoden, Verfahren, Tools und Know-how** von EGT – einschließlich generischer Bausteine – bleiben EGT vorbehalten; EGT ist berechtigt, allgemein erworbene Erfahrungen in anderen Projekten zu verwenden, sofern **keine vertraulichen Informationen** des Auftraggebers offenbart werden.

§ 84 Leistungsnachweis, Abnahme werkartiger Deliverables

Dienstleistungen gelten mit **Übergabe/Präsentation** der Ergebnisse und/oder der **Leistungsnachweise** (Timesheets, Statusberichte) als erbracht. Für **werkartige Deliverables** wird eine **Abnahme** vereinbart; unwesentliche Abweichungen hindern die Abnahme nicht. Erfolgt binnen angemessener, in Texform gesetzter Frist keine Abnahme oder werden die Ergebnisse produktiv genutzt, gilt die

Abnahme als erfolgt; Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel sind dann ausgeschlossen.

§ 85 Besonderheiten der Haftung und Gewähr

EGT haftet nach Teil A (§ 11); eine **Erfolgshaftung** ist ausgeschlossen, soweit nicht ein konkreter Erfolg ausdrücklich geschuldet ist. Empfehlungen und Bewertungen beruhen auf dem **Stand der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung verfügbaren Informationen**; spätere Änderungen der Rechtslage, Normen oder Marktbedingungen begründen keine Pflicht zur **automatischen Aktualisierung**, es sei denn, dies wurde vereinbart. Soweit der Auftraggeber von EGT empfohlene **Sicherungs- oder Compliance-Maßnahmen** nicht umsetzt, haftet EGT nicht für Schäden, die bei Umsetzung vermeidbar gewesen wären.

§ 86 Vertraulichkeit, Datenschutz, Datensicherheit

§ 15 Teil A gilt entsprechend. EGT verarbeitet personenbezogene Daten nur im zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang; weitergehende Verarbeitungen bedürfen einer gesonderten Rechtsgrundlage. Bei **Remote-Leistungen** stellt der Auftraggeber geeignete, freigegebene und sichere Zugänge bereit; EGT erhält nur die minimal erforderlichen Berechtigungen.

§ 87 Teamzusammensetzung, Key-Person-Regelung, Subunternehmer

EGT besetzt das Projekt mit fachlich geeigneten Mitarbeitenden; notwendige **Teamwechsel** bleiben zulässig, soweit Qualifikation und Verfügbarkeit gewahrt sind. **Key-Persons** werden – sofern vereinbart – benannt; deren Austausch erfolgt in Abstimmung. EGT darf **Subunternehmer** einsetzen; Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggeber bleibt unberührt.

§ 88 Termine, Verzögerungen, Stillstand

Termine werden in **Meilensteinen** und/oder **Lieferkalendern** festgelegt. Verzögerungen, die aus fehlenden Mitwirkungen, verspäteten Freigaben, unzureichender Daten- oder Systembereitstellung oder aus Umständen außerhalb der Einflussphäre von EGT resultieren, führen zu **fristenkongruenten Verschiebungen; Stillstands- und Zusatzaufwände** (Warte-, Umplanungs- und Zusatzfahrzeiten) werden nach Aufwand vergütet.

§ 89 Audit- und Einsichtsrechte in Aufwandsnachweise

Der Auftraggeber kann bei begründetem Anlass die **Aufwandsnachweise** (Timesheets) stichprobenartig einsehen; weitergehende Audit- oder Prüfrechte bestehen nicht, sofern nicht gesondert vereinbart. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Dritter sind zu schützen.

§ 90 Beendigung, Übergabe, Exit-Support

Bei Vertragsende liefert EGT die vereinbarten **Abschlussunterlagen** (z. B. Abschlusspräsentation, To-do-Listen, Lessons Learned) und unterstützt – sofern vereinbart – **Exit- und Übergabemaßnahmen** (z. B. Knowledge Transfer, Onboarding eines Nachfolgedienstleisters) nach Aufwand. **Zugänge** und **Fernverbindungen** werden widerrufen; der Auftraggeber archiviert übergebene Ergebnisse in eigener Verantwortung.

§ 91 Vergütung von Schulungen, Workshops, Vor-Ort-Terminen

Schulungen, Workshops und vor Ort durchgeführte Trainings werden – mangels abweichender Vereinbarung – nach Aufwand vergütet; **Teilnehmerunterlagen** und **Trainingsumgebungen** sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. **Stornierungen** innerhalb von fünf Werktagen vor Terminbeginn berechtigen EGT zum Ersatz der nicht mehr vermeidbaren Dispositions- und Drittmittelkosten.

§ 92 Schlussbestimmungen zu Teil E

Ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen aus **Teil A** (insbesondere §§ 5–7, 10–12, 14–19) sowie – soweit werkartige Deliverables betroffen sind – die einschlägigen Vorschriften zu **Abnahme und Mängelrechten**. Teil B und Teil C finden Anwendung, wenn Beratungsanteile mit Liefer-, Montage- oder Bauleistungen kombiniert werden und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.